

## Wirtschaftsplan und Wiedergabe der Beihilfemaßnahme gemäß Art. 11 AGVO für die Oper Frankfurt

### *Wirtschaftsplan mit Nachweis der förderfähigen Kostenarten gem. Art. 53 Nr. 5 bei Betriebsbeihilfen*

Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH

Oper

Nr.	Angaben in TEUR	Kennzeichnung nach Kostenarten	Gesamtwirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr	wirtschaftlicher Bereich	DAWI-Bereich	Vorjahr Plan
1	Umsatzerlöse	a	7.938.210	0	7.938.210	8.063.370
2	sonst. betr. Ertr.	a	2.592.050	181.556	2.410.494	3.642.457
<b>3</b>	<b>Summe Erträge</b>		<b>10.530.260</b>	<b>181.556</b>	<b>10.348.704</b>	<b>11.705.827</b>
4	Materialaufwand	a	8.455.564	0	8.455.564	8.568.732
		e	16.165.223	0	16.165.223	16.574.251
5	Personalaufwand	e	25.336.466	0	25.336.466	24.326.960
6	Abschreibungen	d	1.805.440	0	1.805.440	1.985.900
7	Sonst. betr. Aufw.	a	112.840	0	112.840	113.480
		d	5.488.529	0	5.488.529	5.107.063
		f	73.346	0	73.346	79.436
<b>8</b>	<b>Summe Aufwand</b>		<b>57.437.407</b>	<b>0</b>	<b>57.437.407</b>	<b>56.755.821</b>
9	Zinsergebnis	d	-463.150	0	-463.150	-454.202
10	Steuern	d	-17.208	0	-17.208	-17.306
<b>11</b>	<b>Jahresergebnis</b>		<b>-47.387.505</b>	<b>181.556</b>	<b>-47.569.061</b>	<b>-45.521.502</b>

### Wiedergabe der Beihilfemaßnahme gemäß Art. 11 AGVO für die Oper Frankfurt

Die Stadt Frankfurt am Main gewährt der Oper Frankfurt als einem von zwei Unternehmen der Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH eine finanzielle Förderung für deren Tätigkeit auf dem Gebiet der Kunst und des kulturellen Erbes.

Nach den Vorgaben ihres Gesellschaftsvertrages geht die Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH diesen Tätigkeiten nach durch Opern-, Ballett- und Theateraufführungen sowie Konzertaufführungen in der Oper Frankfurt, im Schauspiel Frankfurt und an anderen von der Gesellschaft festzulegenden Orten mit Schwerpunkt in Frankfurt sowie durch Vorträge, Diskussionen, Kulturveranstaltungen aller Art, soweit sie in unmittelbarem oder mittelbarem

Zusammenhang mit Oper, Ballett, Schauspiel und verwandten dramatisierten Darstellungsformen stehen. Satzungsgemäß sind der Oper Frankfurt die Kunstgattungen Oper, Operette, Musical und Liederabende, soweit der musikalische Anteil überwiegt, zugeordnet.

Durch Beschluss Nr. 522 vom 20.06.2016 hat der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main entschieden, der Oper als Unternehmen der Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH für das Geschäftsjahr 2016/2017 einen Förderbetrag bis zu 47.388 T€ zur Verfügung zu stellen.

Die Mittelgewährung erfolgte als von der Notifizierung freigestellte Beihilfe für Kultur und kulturelles Erbe nach Art. 53 der Verordnung Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung/AGVO vom 17.06.2014) und auf der Grundlage des Wirtschaftsplans 2016/2017 der Oper Frankfurt, der einen entsprechenden Jahresfehlbetrag ausweist.

In diesem Wirtschaftsplan werden die voraussichtlichen Aufwendungen nach den Anforderungen gemäß Artikel 53 AGVO aufgeschlüsselt. Zudem werden darin Aufwendungen und Erträge für Tätigkeiten der Oper Frankfurt, die nicht dem Bereich von Kultur und kulturellem Erbe unterfallen und keine städtische Förderung erhalten, separat ausgewiesen.

Ziffer II der Beschlussfassung Nr. 522 des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main vom 20.06.2016 lautet:

„Die Stadt Frankfurt am Main stimmt der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gemäß § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrag zu und stimmt für

- a. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2016/2017 der Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH;
- b. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2016/2017 mit Nachweis der förderfähigen Kostenarten gemäß Art. 53 Nr. 5 AGVO bei Betriebsbeihilfen für die Oper Frankfurt mit einem Betriebsverlust/Zuschussbedarf im Planjahr von 47.388 T€;
- c. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2016/2017 mit Nachweis der förderfähigen Kostenarten gemäß Art. 53 Nr. 5 AGVO bei Betriebsbeihilfen für das Schauspiel Frankfurt mit einem Betriebsverlust/Zuschussbedarf im Planjahr von 25.164 T€.“

Mit Ziffer III. und IV. des Beschlusses wird die Stadtkämmerei beauftragt, das Erforderliche zur Umsetzung des Beschlusses zu veranlassen. In Ziffer I. wird zur Kenntnis genommen, dass die Oper Frankfurt unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung fällt.